

läufigkeit von Polizeiaufsicht nach dem Bundesstrafgesetzbuche gelten als gleichartig mit Geldstrafen, Entziehung der Staatsbürgerlichen Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht des älteren Rechts.

#### §. 2.

Wird nach dem älteren Rechte als dem milderen erkannt, so ist nach den in §. 1 §. 2 aufgestellten Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

#### §. 3.

Die in §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn gegen ein vor dem 1. Januar 1871 gefälltes Erkenntniß ein an sich zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches nach dem 1. Januar 1871 entschieden wird.

Handelt es sich nach dem 1. Januar 1871 um die Vollstreckung einer vor jenem Tage rechtskräftig erkannten Strafe wegen einer Handlung, die nach dem neuen Rechte nicht mehr mit Strafe bedroht ist, so hat das zur Aburtheilung der fraglichen Handlung in erster Instanz kompetente Gericht, in Schwurgerichtsfällen aber das Kreisgericht, bei dem die Untersuchung geführt worden ist, von Amtswegen und nach Gehör der Staatsanwaltschaft und des Verurtheilten in nicht öffentlicher Sitzung zu erkennen, daß die Strafe nicht vollstreckt werden soll. Wegen eine solche Entscheidung, sowie auch gegen die Entscheidung, daß die strafbare Handlung auch nach dem neuen Rechte strafbar und daher die früher erkannte Strafe nicht in Wegfall zu bringen sei, können die Staatsanwaltschaft und der Verurtheilte binnen 10 Tagen nach der Publikation Berufung auf den Ausspruch der nächsten richterlichen Oberbehörde einwenden, welche dann ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung die Frage endgültig entscheidet. Auch bei Wegfall der Bestrafung vermeidet es aber bei der Verurtheilung zur Abstattung der Untersuchungskosten.

#### §. 4.

Wenn in bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des neuen Strafgesetzbuchs sind, andere, als die in §. 5 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuche nachgelassenen Strafarten angedroht sind, kommt diese Straf-drohung in Wegfall. Ist aber in solchen Vorschriften eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder eine höhere, als zweijährige Gefängnißstrafe gedroht, so geht diese Strafdrohung künftig auf Gefängnißstrafe in einer der bisher gedrohten Strafe gleichen Dauer, aber höchstens bis zu 2 Jahren.

#### §. 5.

Insoweit Landesgesetze ausdrücklich oder durch Verweisung auf das zur Zeit noch gültige Strafgesetzbuch den Richter ermächtigen, bei Personen, welche ihren Lebens-